

## Neue Regelung für die wirksamere Arbeit mit Schutzrechten

Die VO über die Arbeit mit Schutzrechten — SchutzrechtsVO — vom 17. Januar 1974 (GBl. I S. 133), die am 1. Juni 1974 in Kraft getreten ist<sup>1/</sup>, stellt eine bedeutende Weiterentwicklung des sozialistischen Rechts auf dem Gebiet des wissenschaftlich-technischen Rechtsschutzes dar. Sie macht alle wesentlichen Seiten der Arbeit mit Schutzrechten, d. h. mit Urheberscheinen, Patenten und Gebrauchsmustern für Erfindungen, geschützten industriellen Mustern und geschützten Warenzeichen, in allen Phasen des Reproduktionsprozesses sichtbar und regelt die Gesamtheit der Beziehungen dieser Arbeit bei der Leitung und Planung der Volkswirtschaft.

Diese erste umfassende Regelung der Aufgaben, Rechte und Pflichten der Betriebe und der Staats- und Wirtschaftsorgane auf dem Gebiet der Arbeit mit Schutzrechten war wegen der wachsenden Bedeutung der Schutzrechte bei der Leitung und Planung des Reproduktionsprozesses zu einem dringenden Erfordernis geworden. Besonders auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technik ist eine systematische Auseinandersetzung mit bestehenden Schutzrechten und eine zielgerichtete Arbeit mit eigenen schutzfähigen wissenschaftlich-technischen Ergebnissen ein unabdingbares Erfordernis der effektiven Leitung und Planung geworden. Zugleich erfordern die Maßstäbe, die der VIII. Parteitag der SED für die ständige Vervollkommnung der Leitung und Planung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts mit dem Ziel der allseitigen Intensivierung der gesellschaftlichen Produktion und der Steigerung ihrer Effektivität formuliert hat<sup>2/</sup>, eine qualitative Weiterentwicklung der Arbeit mit Schutzrechten.

Die SchutzrechtsVO verallgemeinert die in der schutzrechtlichen Arbeit der fortgeschrittensten Betriebe und Industriezweige gewonnenen Erfahrungen sowie eine Reihe wertvoller Erfahrungen der Sowjetunion und macht sie zum allgemeingültigen Maßstab für die Schutzrechtsarbeit in allen Bereichen der Volkswirtschaft.

### Schutzrechtsarbeit und sozialistische ökonomische Integration

Die Arbeit mit Schutzrechten muß noch wirkungsvoller dazu beitragen, die wirtschaftspolitischen Zielstellungen unseres sozialistischen Staates zu verwirklichen. Deshalb besteht ein besonderes Anliegen der Neuregelung auch darin, einen wirkungsvollen Beitrag zur Förderung der sozialistischen ökonomischen Integration zu leisten. Durch die schöpferische Übertragung von Erfahrungen der Sowjetunion auf dem Gebiet der Arbeit mit Schutzrechten, wie sie besonders mit der Einführung des Erfindungspasses und der Stärkung der Verantwortung der Staatsorgane auf dem Gebiet der Arbeit mit Schutzrechten sichtbar wird, stellt die Verordnung einen wichtigen Schritt zur Rechtsannäherung der Mitglieds-

länder des RGW auf dem Gebiet des wissenschaftlich-technischen Rechtsschutzes dar. Sie ist damit ein Beitrag zur Verwirklichung der Festlegungen des Komplexprogramms der Mitgliedsländer des RGW über die Vervollkommnung der Rechtsgrundlagen ihrer Zusammenarbeit.

Die SchutzrechtsVO trifft eine Reihe bedeutsamer Festlegungen, um die Arbeit der Betriebe, Staats- und Wirtschaftsorgane der DDR auf dem Gebiete des Rechtsschutzes bei der ökonomischen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit der Mitgliedsländer des RGW wirkungsvoller zu gestalten. Sie steht damit in engem Zusammenhang mit dem Abkommen der Mitgliedsländer des RGW über den Rechtsschutz von Erfindungen, Geschmacks-, Gebrauchsmustern und Warenzeichen bei der wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit, das am 5. Juli 1973 bekanntgemacht wurde (GBl. II S. 109), und ist für bedeutsame Fragen die innerstaatliche Umsetzung der sich aus diesem Abkommen für die DDR ergebenden völkerrechtlichen Verpflichtungen.

In diesem Zusammenhang regelt die Verordnung vor allem differenziert die Aufgaben der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe und der Betriebe im Rahmen der zwischenstaatlichen wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit (§ 3 Abs. 2, § 4 Abs. 3, § 6 Abs. 4). Entsprechend den Erfahrungen aus der langjährigen Zusammenarbeit mit der Sowjetunion und den anderen sozialistischen Ländern bei der Lösung schutzrechtlicher Aufgaben ist hierbei vor allem die Regelung der Verantwortung der zentralen Staatsorgane von besonderer Bedeutung. Diese sind verpflichtet, bei der wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit, die auf der Grundlage von völkerrechtlichen Verträgen und anderen zentralen zwischenstaatlichen Festlegungen erfolgt, sowie bei anderen volkswirtschaftlich oder für die Landesverteidigung besonders bedeutsamen Objekten die erforderlichen Festlegungen zur Erarbeitung und Durchsetzung von objektbezogenen Schutzrechtskonzeptionen zu treffen. Sie haben darüber hinaus zu sichern, daß die erforderlichen schutzrechtlichen Maßnahmen in den Plänen bilanziert werden (§ 3 Abs. 2).

### Förderung der schöpferischen Arbeit mit Schutzrechten

Die SchutzrechtsVO trifft bedeutsame Regelungen zur Entwicklung der wissenschaftlich-technischen schöpferischen Arbeit. Schöpferische wissenschaftlich-technische Ergebnisse schaffen die Voraussetzungen für die rasche Entwicklung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts auf qualitativ höherem Niveau. Bedeutende Erfindungen sind die Grundlage für die Revolutionierung ganzer Zweige der materiellen Produktion; sie können die Arbeitsproduktivität in wichtigen Bereichen der Volkswirtschaft sprunghaft steigern. Sie bilden zugleich die Basis für den erforderlichen Schutz wissenschaftlich-technischer Ergebnisse im In- und Ausland. Sie schaffen die Voraussetzungen dafür, daß die wissenschaftlich-technischen Ergebnisse, die in der Deutschen Demokratischen Republik erreicht werden, gegen den unbefugten Zugriff von Firmen des kapitalistischen Auslands geschützt werden und eine ungestörte, effektive Verwertung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse durch Export- und Lizenzvergabe gefördert wird.

Die SchutzrechtsVO verpflichtet die Leiter der Betriebe, die schöpferische Arbeit der Werktätigen auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technik und der industriellen Formgestaltung von Erzeugnissen planmäßig zu

<sup>1/</sup> Zugleich sind außer Kraft getreten: die VO über die weitere Verbesserung der Tätigkeit der Staats- und Wirtschaftsorgane und der Betriebe auf dem Gebiet des Patent-, Muster- und Zeichenwesens und der Neuererbewegung vom 26. August 1965 (GBl. II S. 695) - mit Ausnahme der §§ 7 und 9 dieser VO, die bis zur Neuregelung des Vertretungswesens gemäß § 2 Abs. 4 der SchutzrechtsVO weiter anzuwenden sind — die VO zur Änderung der VO über die weitere Verbesserung der Tätigkeit der Staats- und Wirtschaftsorgane und der Betriebe auf dem Gebiet des Patent-, Muster- und Zeichenwesens und der Neuererbewegung vom 10. November 1967 (GBl. n S. 756) sowie die 1. DB zum Änderungsgesetz zum Patentgesetz vom 18. Dezember 1968 (GBl. 1969 n S. 41).

<sup>2/</sup> Vgl. Direktive des vm. Parteitages der SED zum Fünfjahrplan für die Entwicklung der Volkswirtschaft der DDR 1971 bis 1975, in: Dokumente des vm. Parteitages der SED, Berlin 1971, S. 64.